satzes der Vereinten Nationen enthält, namentlich über die Struktur, die konkreten Ziele und die finanziellen Auswirkungen eines solchen Einsatzes, sowie Informationen über die Durchführung der Übereinkommen von Bangui und über die Zusagen, die in dem Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 8. Januar 1998 an den Generalsekretär zum Ausdruck gebracht werden;

12. bekundet seine Absicht, auf der Grundlage des in Ziffer 11 genannten Berichts bis zum 16. März 1998 einen Beschluß über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen

bi.8(A* cl6. 6 zur**6**63(**36**0.0**T-6b[])0(D(55)66]**:)MTw05689.5()15. t1rp(t)-4.19.5((Al).5((A 1)-19.6(9)-19.6(9)f)4d8)-19.6(3he)7p3he2Tre7

- 5. *beschließt*, daß die in Ziffer 4 genannte Ermächtigung bis zum 27. März 1998 verlängert wird;
- 6. erinnert daran, daß die Kosten und die logistische Unterstützung für die Interafrikanische Mission im Einklang mit Artikel 11 des Mandats der Mission auf freiwilliger Grundlage getragen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu dem Treuhandfonds für die Zentralafrikanische Republik beizutragen;
- 7. bekräftigt, daß er auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998 bis zum 27. März 1998 einen Beschluß über die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik fassen wird;
- 38. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3860. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3867. Sitzung am 27. März 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1152 (1998) betreffend die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/1998/148 und Add.1)¹⁹⁸".

Resolution 1159 (1998) vom 27. März 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1125 (1997) vom 6. August 1997, 1136 (1997) vom 6. November 1997, 1152 (1998) vom 5. Februar 1998 und 1155 (1998) vom 16. März 1998.

unter Hinweis auf den gemäß Resolution 1152 (1998) vorgelegten Bericht des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui vom 10. März 1998²⁰⁶ an den Sicherheitsrat,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik vom 11. März 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰⁷ und das Schreiben vom 13. März 1998, das der Präsident Gabuns im Namen der Mitglieder des Internationalen Ausschusses für Folgemaßnahmen zu den Übereinkommen von Bangui an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat²⁰⁸,

nach weiterer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Februar 1998, der dem Rat im Einklang mit Resolution 1152 (1998) vorgelegt wurde²⁰⁹, mit dem erneuten Ausdruck seiner Anerkennung für die neutrale und unparteiische Weise, in der die Interafrikanische Mission zur Überwachung der Durchführung der Über-